

spätantiken Verhältnisse abgestimmten Vorrang war den Trierern in dem neu entstandenen Staat der Ottonen nicht mehr gedient. So ließen sie in dem auf den Namen Silvesters I. ausgestellten Primatsprivileg an die Stelle der *Belgica* die weiteren Gebiete der *Germania* und *Gallia* treten⁴⁰⁾, die eigentlich der Amtsbereich eines Vikars gewesen wären. Auch in der Legende der drei Petrusschüler Eucharius, Valerius und Maternus, denen man die Gründung der Trierer Kirche zuschrieb, wird nicht die *provincia Belgica* der Trias zur Mission zugewiesen, sondern Gallien und Germanien, und ausgerüstet mit diesen beiden ‚Dokumenten‘ gelang es Erzbischof Theoderich, den Papst davon zu überzeugen, daß der Trierer Kirche in jenen Gebieten der Vorrang gebühre⁴¹⁾. Obwohl in der Verleihungsurkunde zum ersten Mal nach langer Zeit wieder ein wörtliches Zitat aus Pseudo-Isidor in einem römischen Schriftstück nachzuweisen ist⁴²⁾, hat man darauf verzichtet, die strengeren Primatsdefinitionen dieser Dekretalsammlung zu verwenden.

Nun hat Helmut Beumann in seinem bereits zitierten Aufsatz ein *Perditum* des Papstes Johannes XII. aus dem Jahre 962 erschließen können, in dem nach seiner Ansicht — neben anderen Vergünstigungen — dem Erzbischof Wilhelm, der sieben Jahre zuvor schon den Vikariat über Gallien und Germanien erhalten hatte, nunmehr auch der Primat über eben diese Gebiete verliehen worden sei⁴³⁾. Die Gründe, die Beumann für die Existenz des verlorenen Privilegs — nicht also für dessen soeben genannten Inhalt — beigebracht hat, sind durchaus überzeugend. Im Jahre 962, kurze Zeit nach der Krönung Ottos des Großen zum Kaiser, wurden dem Erzbischof von Salzburg⁴⁴⁾ und seinem Trierer Amtsbruder⁴⁵⁾ Pal-

⁴⁰⁾ Zum Silvesterprivileg vgl. H. V. Sauerland, Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts (1889) S. 88 ff.

⁴¹⁾ Vita Eucharrii Valerii et Materni, AA. SS. Jan. 2 (1634) S. 918—922. Zur Datierung vgl. E. Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (1935) S. 44 ff.; Ewig, S. 161 ff.

⁴²⁾ Fuhrmann, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum. Eine Skizze, ZKG 78 (1967) S. 15—66, hier S. 37 ff. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien II (1951) S. 138 ff., bes. S. 146; dazu E. Ewig, S. 180 ff.

⁴³⁾ H. Beumann (wie Anm. 32) S. 35 ff.

⁴⁴⁾ JL 3689, BZ 302; Salzburger Urkundenbuch Bd 2 (1916) hg. von W. Hauthaler und F. Martin, nr. 49. Vgl. dazu H. Beumann, Das Kaisertum Ottos des Großen, HZ 195 (1962) S. 553 ff. und Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 36.

⁴⁵⁾ JL 3691, BZ 303, J. von Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita 1 (1881) S. 7 f. nr. 9. Dazu Beumann, HZ 195 (1962) S. 554.